

**Baugesetz der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenbaugesetz – KBauG)
vom 20. November 2010 (ABl. S. 320), zuletzt geändert durch Kirchengesetz**

**Vom 23. November 2013¹
(ABl. S. 318)**

*Verordnung zur Durchführung des Baugesetzes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland
(Kirchenbauverordnung – KBauVO) vom 22. Januar 2011 (ABl. S. 115, berichtigt S. 316),
zuletzt geändert durch Verordnung*

Vom 16. Oktober 2020²

**Abschnitt 1:
Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1
Geltungsbereich**

Dieses Kirchengesetz gilt für Maßnahmen im Bereich des kirchlichen Bauwesens. Dies schließt Maßnahmen der Kunst- und Denkmalpflege an kirchlichen Gebäuden und ihrer Ausstattung ein.

*Nr. 1
(zu § 1 Kirchenbaugesetz)*

(unbesetzt)

**§ 2
Begriffsbestimmungen**

(1) Das kirchliche Bauwesen umfasst die Bauunterhaltung, die Instandsetzung, die bauliche oder gestalterische Veränderung, den Umbau, den Neubau und den Abbruch von kirchlichen Gebäuden sowie Maßnahmen am kirchlichen Kunst- und Kulturgut.

(2) Kirchliche Gebäude sind Gebäude, Gebäudeteile und sonstige bauliche Anlagen, die im Eigentum einer kirchlichen Körperschaft stehen. Als kirchliche Gebäude im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Gebäude, an denen zu Gunsten einer kirchlichen Körperschaft ein Nutzungsrecht eingeräumt ist, wenn durch die zugrunde liegende Vereinbarung Aufgaben der Baupflege übertragen worden sind. Zu den kirchlichen Gebäuden gehört auch deren technische Ausrüstung.

(3) Kirchliches Kunst- und Kulturgut ist die bewegliche und unbewegliche Ausstattung kirchlicher Gebäude, die einen besonders prägenden liturgischen, sakralen, wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben. Zum kirchlichen Kunst- und Kulturgut gehören auch Orgeln, Glocken und mechanische Turmuhrenanlagen. Bibliotheks- und Archivgut ist kein kirchliches Kunst- und Kulturgut im Sinne dieses Gesetzes.

*Nr. 2
(zu § 2 Kirchenbaugesetz)*

(unbesetzt)

§ 3 Ökologisches Bauen

Die Maßnahmen des kirchlichen Bauwesens sollen nach ökologischen Grundsätzen so vorbereitet und durchgeführt werden, dass die Umwelt und natürliche Ressourcen geschont und gesunde Lebens- und Arbeitsbedingungen gesichert werden.

Nr. 3
(zu § 3 Kirchenbaugesetz)

Die als Anlage zu dieser Verordnung angefügten „Ökologischen Grundsätze bei baulichen Maßnahmen im Bereich der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland“ (Anlage 1) sollen bei allen Baumaßnahmen in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland beachtet werden.

§ 4 Zuständigkeiten

(1) Das kirchliche Bauwesen ist Aufgabe der kirchlichen Eigentümer, der Kreiskirchenämter und des Landeskirchenamtes.

(2) Die landeskirchlichen Aufgaben des kirchlichen Bauwesens nehmen die Kreiskirchenämter im Auftrag des Landeskirchenamtes wahr, soweit sie ihnen nach diesem Kirchengesetz übertragen sind. Hinsichtlich dieser Aufgaben führt das Landeskirchenamt die Fachaufsicht über die Kreiskirchenämter.

(3) Dem Landeskirchenamt obliegen folgende Aufgaben:

- 1. Es ist Ansprechpartner für staatliche Stellen und überregionale Dritte, soweit es nicht die auf die Kreiskirchenämter übertragenen Aufgaben betrifft.**
- 2. Es erstellt Rahmenvorgaben für das kirchliche Bauwesen.**
- 3. Es plant und führt Baumaßnahmen im Auftrag der Landeskirche durch.**
- 4. Es berät die Kreiskirchenämter in Fachfragen.**
- 5. Es ist verantwortlich für die Fortbildung der Kirchenbaureferenten, der regionalen Orgelsachverständigen und der Ehrenamtlichen.**
- 6. Es erteilt Genehmigungen nach § 9 Absatz 2 und § 11 Absatz 2.**
- 7. Es erstellt und führt Verzeichnisse für kirchliches Kunstgut, Orgeln, Glocken und Turmuhrenanlagen.**

Nr. 4
(zu § 4 Kirchenbaugesetz)

4.1 Kirchliches Bauwesen

Zu den Aufgaben der Kreiskirchenämter und des Landeskirchenamtes gehören insbesondere:

- 1. die Beratung kirchlicher Körperschaften in Baufragen;*
- 2. die Aufsicht über die Planung, Durchführung und Abwicklung von kirchlichen Baumaßnahmen;*
- 3. die Unterstützung bei der strategischen Planung des Gebäudebestandes und der Erarbeitung von kreiskirchlichen Gebäudekonzeptionen.*

Beratung und Aufsicht beziehen sich auf architektonische, bautechnische, denkmalpflegerische, künstlerische, verwaltungsrechtliche und wirtschaftliche Fragen der Baumaßnahme. Bei der strategischen Planung des Gebäudebestandes sind Fragen der Regionalplanung und Gemeindeentwicklung zu berücksichtigen.

4.2 Kirchenbaureferenten

(1) Zur Wahrnehmung der den Kreiskirchenämtern obliegenden Aufgaben werden Kirchenbaureferenten und Bausachbearbeiter eingesetzt. Der Kirchenbaureferent soll einen Hochschulabschluss als Diplomingenieur, einen Master in den Fachrichtungen Architektur oder Bauwesen oder einen vergleichbaren Abschluss vorweisen können. Die Einstellung erfolgt im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt.

(2) Die Kirchenbaureferenten unterliegen im Rahmen des § 4 Absatz 2 Kirchenbaugesetz der Fachaufsicht des Landeskirchenamtes. Die Dienstaufsicht nimmt der Amtsleiter des Kreiskirchenamtes wahr. Ist ein Kirchenbaureferent für den Bereich mehrerer Kreiskirchenämter tätig, weist das Landeskirchenamt die Dienstaufsicht im Einvernehmen mit den Amtsleitern einem von ihnen zu.

(3) Die Kirchenbaureferenten sind vor der Durchführung beabsichtigter Baumaßnahmen unabhängig von der Genehmigungsbedürftigkeit der Maßnahme zu beteiligen, damit alle notwendigen Aspekte in die Planung des Projektes einbezogen sowie die Qualität und Wirtschaftlichkeit der Baumaßnahme gesichert werden können.

(4) Die Kirchenbaureferenten haben die sich aus der Anlage 2 und die Bausachbearbeiter die sich aus der Anlage 3 zu dieser Verordnung ergebenden Arbeitsaufgaben.

4.3 Baureferat des Landeskirchenamtes

(1) Die dem Landeskirchenamt obliegenden Aufgaben des kirchlichen Bauwesens werden durch das Baureferat wahrgenommen. Zum Baureferat gehören Referenten für Bau, Kunstgut, Orgeln, Glockenläuteanlagen und Turmuhren.

(2) Zu den Aufgaben nach § 4 Absatz 3 Kirchenbaugesetz gehören insbesondere:

1. (zu § 4 Absatz 3 Nummer 1 Kirchenbaugesetz)
 - a. die Koordinierung der Beantragung von Fördermitteln bei staatlichen Stellen,
 - b. die Wahrung landeskirchlicher Interessen gegenüber staatlichen Stellen, öffentlichen und privaten Geldgebern sowie anderen Beteiligten (zum Beispiel Fördervereine, Stiftungen),
2. (zu § 4 Absatz 3 Nummer 2 Kirchenbaugesetz)
 - a. das Erstellen von Leitlinien für das kirchliche Bauen, für Nutzungskonzepte und Nutzungsmodelle sowie für die Kirchendenkmalpflege,
 - b. die Initiierung und Begleitung von Wettbewerben,
3. (zu § 4 Absatz 3 Nummer 4 Kirchenbaugesetz)
 - a. die fachliche Beratung bei der Berechnung und Ablösung von Bauregulativen (zum Beispiel Staatsbaulasten, kommunale Baulasten, Patronate),
 - b. die unmittelbare Fachberatung bei Projekten, bei denen wesentliche denkmalfachliche Grundsätze tangiert werden und bei Projekten, bei denen bautechnologische Innovationen angewandt werden,
 - c. die Fachberatung auf den Gebieten des kirchlichen Kunstguts, der Orgeln, der Glockenläuteanlagen und Turmuhren.

Die Kirchenbaureferenten können ungeachtet der Zuständigkeit jederzeit das Landeskirchenamt hinzuziehen.

4. (zu § 4 Absatz 3 Nummer 5 Kirchenbaugesetz)

Zur Sicherung der fachlichen Kompetenz der Kirchenbaureferenten, der landeskirchlichen Referenten und der regionalen Orgelsachverständigen bedarf es der ständigen Weiterbildung und der Organisation von Fortbildungen. Fortbildungsmaßnahmen zu kirchenbauspezifischen Sonderthemen, im Bereich der Bautechnik, der Denkmalpflege, des kirchlichen Kunstguts, der Orgeln, Glockenläuteanlagen und Turmuhren, Nutzungsfragen und Liturgie liegen in Verantwortung des Landeskirchenamtes. Für die individuelle Fortbildung gilt die Fort- und WeiterbildungsVO in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 5 Genehmigungen

(1) Beschlüsse sowie Geschäfte des privaten Rechts erlangen Rechtswirksamkeit erst mit der Erteilung der nach diesem Gesetz erforderlichen Genehmigung. Verträge und einseitige Willenserklärungen gelten als genehmigt, soweit sie genehmigten Beschlüssen entsprechen.

(2) Die Versagung einer Genehmigung muss begründet werden.

Nr. 5 (zu § 5 Kirchenbaugesetz)

(1) Die Genehmigung ist grundsätzlich vor Beginn der Maßnahme durch den kirchlichen Eigentümer einzuholen. Nachträgliche Genehmigungen werden nicht erteilt; davon kann abgewichen werden, wenn mit der Maßnahme wegen Gefahr in Verzug vorzeitig begonnen wurde.

(2) Ist Genehmigungsbehörde das Kreiskirchenamt, erteilt die Genehmigung der Amtsleiter des Kreiskirchenamtes im baufachlichen Einvernehmen mit dem Kirchenbaureferenten. Wird kein Einvernehmen erzielt, entscheidet das Landeskirchenamt.

(3) Wird die Genehmigung vollumfänglich erteilt, genügt ein Genehmigungsvermerk. Wird die Genehmigung ganz oder teilweise versagt oder unter Auflagen oder anderen Nebenbestimmungen erteilt, ist ein formeller Bescheid zu fertigen.

§ 6 Gefahrenabwehr

Die zuständige kirchliche Aufsicht kann zur Mängel- und Gefahrenabwehr sowie bei drohendem Vermögensschaden vorläufig von Amts wegen eine Baueinstellung, eine Nutzungsuntersagung und notwendige Sicherungsmaßnahmen verfügen.

Nr. 6 (zu § 6 Kirchenbaugesetz)

(1) Maßnahmen der Gefahrenabwehr können von den Kirchenbaureferenten und den Fachreferenten des Landeskirchenamtes im Rahmen ihrer Zuständigkeit verfügt werden. Die Maßnahmen nach § 6 Kirchenbaugesetz sind sofort vollziehbar.

(2) Maßnahmen der Gefahrenabwehr des Kirchenbaureferenten bedürfen der Bestätigung durch den Amtsleiter des zuständigen Kreiskirchenamtes. Die Bestätigung ist aktenkundig zu machen; gegenüber der kirchlichen Körperschaft ist ein formeller Bescheid zu erlassen.

(3) Maßnahmen der Gefahrenabwehr des Landeskirchenamtes sind unverzüglich gegenüber dem Kreiskirchenamt schriftlich zu begründen.

§ 7 Rechtsmittel

(1) Gegen Entscheidungen der kirchlichen Aufsicht nach diesem Gesetz steht der betroffenen kirchlichen Körperschaft das Widerspruchsrecht zu. Der Widerspruch ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Entscheidung schriftlich einzulegen.

(2) Gegen Entscheidungen des Kreiskirchenamtes ist der Widerspruch beim Kreiskirchenamt einzulegen. Die Frist bleibt auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist beim Landeskirchenamt eingelegt wird. Soweit das Kreiskirchenamt dem Widerspruch nicht abhilft, entscheidet das Landeskirchenamt.

(3) Gegen Entscheidungen des Landeskirchenamtes ist der Widerspruch beim Landeskirchenamt einzulegen.

*Nr. 7
(zu § 7 Kirchenbaugesetz)*

(1) In dem Widerspruch sollen die Gründe benannt werden, warum die kirchliche Körperschaft sich gegen die Entscheidung wendet.

(2) Wird Widerspruch im Fall des § 7 Absatz 2 Kirchenbaugesetz unmittelbar beim Landeskirchenamt eingelegt, bleibt die Zuständigkeit des Kreiskirchenamtes für die Abhilfeentscheidung unberührt.

(3) Die Abhilfeentscheidung trifft der Amtsleiter des Kreiskirchenamtes im Einvernehmen mit dem Kirchenbaureferenten. Wird kein Einvernehmen erzielt, entscheidet das Landeskirchenamt über den Widerspruch.

(4) Dem Superintendenten ist vor der Abhilfeentscheidung des Kreiskirchenamtes Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

**Abschnitt 2:
Besondere Bestimmungen für kirchliche Gebäude**

**§ 8
Unterhaltung der kirchlichen Gebäude**

(1) Kirchliche Gebäude und ihre Ausstattungsstücke sind durch den kirchlichen Eigentümer dauernd in einem ordnungsgemäßen und ihrer Zweckbestimmung angemessenen Zustand zu erhalten und zu pflegen. Mängel sind unverzüglich zu beseitigen, notwendige Verbesserungen rechtzeitig vorzubereiten und durchzuführen.

(2) Ist die kirchliche Körperschaft lediglich Nutzungsberechtigter, hat sie dafür Sorge zu tragen, dass der Eigentümer des kirchlichen Gebäudes den Verpflichtungen nach Absatz 1 nachkommt. Für Pfarreien haben die örtlichen Kirchengemeinden die Verpflichtungen nach Absatz 1 zu erfüllen.

(3) Für die Instandhaltung von Dienstwohnungen kann das Landeskirchenamt allgemeine Richtlinien erlassen.

*Nr. 8
(zu § 8 Kirchenbaugesetz)*

(1) Zur Erfüllung der Pflichten aus § 8 Kirchenbaugesetz sind in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch einmal jährlich, Begehungen der Gebäude durch den kirchlichen Eigentümer oder einen ehrenamtlichen Baubeauftragten vorzunehmen. Das Ergebnis ist schriftlich zu dokumentieren. Bei schwerwiegenden Mängeln ist der Kirchenbaureferent zu informieren, sofern er nicht zur Begehung hinzugezogen worden ist.

(2) Für Dienstwohnungen ist die Verordnung über Pfarrdienstwohnungen der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland einschließlich dazu erlassener Durchführungsbestimmungen in ihrer jeweiligen Fassung zu beachten.

§ 9
Genehmigungspflichtige Maßnahmen an Gebäuden

- (1) Der Genehmigung bedürfen Verträge, einseitige Willenserklärungen und Beschlüsse über:
1. den Neubau kirchlicher Gebäude,
 2. den Umbau und die Umgestaltung einschließlich Instandsetzungen an und in kirchlichen Gebäuden,
 3. den Abbruch kirchlicher Gebäude,
 4. den Abschluss von Architekten- und Fachplanerverträgen.

(2) Genehmigungen nach Absatz 1 Nummer 1 bis 3 für Baumaßnahmen der Kirchengemeinden erteilt das Kreiskirchenamt im Einvernehmen mit dem Superintendenten. Genehmigungen nach Absatz 1 Nummer 4 für Baumaßnahmen der Kirchengemeinden erteilt das Kreiskirchenamt. Genehmigungen für Baumaßnahmen der Kirchenkreise erteilt das Landeskirchenamt.

- (3) Zunächst nur einer Anzeige bedürfen
1. Bauvorhaben an nicht denkmalgeschützten kirchlichen Gebäuden,
 2. Bauvorhaben im Sinne von Absatz 1 Nummer 2 unter einer Wertgrenze von 10 000 Euro.

Die Anzeige ist rechtzeitig vor Baubeginn unter Beifügung der gegebenenfalls erforderlichen denkmalrechtlichen Genehmigung an die Genehmigungsbehörde nach Absatz 2 zu richten. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn sie nicht binnen sechs Wochen nach Eingang der erforderlichen Antragsunterlagen bei der nach Absatz 2 zuständigen Behörde verweigert wird.

Nr. 9
(zu § 9 Kirchenbaugesetz)

9.1. Genehmigungsverfahren

(1) Ungeachtet der Zuständigkeiten nach § 9 Absatz 2 Kirchenbaugesetz sind dem Landeskirchenamt vor Einholung gegebenenfalls notwendiger staatlicher Genehmigungen und vor Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung schriftlich anzuzeigen:

1. kirchengemeindliche Baumaßnahmen von gesamtkirchlicher oder sonst herausragender Bedeutung und
2. der Neubau und Abriss von Sakralgebäuden.

(2) Der Superintendent soll bei der Erteilung seines Einvernehmens zur Baumaßnahme insbesondere die kirchenpolitische Bedeutung der Baumaßnahme, Fragen der Gemeinde- und Regionalentwicklung sowie die Gebäudekonzeption des Kirchenkreises berücksichtigen. Wird kein Einvernehmen erzielt, entscheidet das Landeskirchenamt.

(3) Für die Herstellung des Einvernehmens mit dem Superintendenten kann im Kirchenkreis ein vereinfachtes Verfahren beschlossen werden.

9.2 Genehmigungsantrag und Unterlagen

(1) Dem Antrag auf Genehmigung sind beizufügen:

1. der Beschluss der kirchlichen Körperschaften über die vorgesehene Baumaßnahme,
2. die Beschreibung der Maßnahme,
3. das Raumprogramm für Neu- und Umbauten sowie Erweiterungsbauten,
4. die Bauzeichnungen sowie sonstige zeichnerische Darstellungen und Skizzen,
5. eine qualifizierte Kostenschätzung, Kosten- und Folgekostenberechnung oder Kostenvoranschläge nach DIN 276 in der jeweils gültigen Fassung,
6. ein vom Vertretungsorgan des kirchlichen Eigentümers bestätigter Finanzierungsplan, aus dem die Höhe der Eigenmittel, der Darlehen und der sonstigen Drittmittel hervorgeht: Über Darlehen und sonstige Drittmittel ist auf Anforderung ein Nachweis zu führen.
7. die denkmalrechtliche Genehmigung beziehungsweise die Benehmenserstellung, soweit diese in den staatlichen Denkmalschutzgesetzen vorgeschrieben ist.

(2) Das Landeskirchenamt stellt einheitliche Antragsformulare nebst einem Ablaufplan für Baumaßnahmen zur Verfügung.

(3) Die Anzeige nach § 9 Absatz 3 Kirchenbaugesetz ist formlos mit einer Beschreibung der Maßnahme und einem vom Vertretungsorgan des kirchlichen Eigentümers bestätigten Finanzierungsplan einzureichen.

9.3 Vergabeverfahren für Bauleistungen

(1) Soweit eine öffentliche Ausschreibung, insbesondere bei Inanspruchnahme öffentlicher Fördermittel, erforderlich ist, sind die entsprechenden Vergabegesetze und -verordnungen des Bundes und der Länder zu beachten.

(2) In allen anderen Fällen sollen von mindestens drei Unternehmen, die sich gewerbsmäßig mit der Ausführung von Leistungen der ausgeschriebenen Art befassen, vergleichbare Angebote eingeholt werden. Unter diesen Angeboten soll der Zuschlag auf das Angebot erteilt werden, das unter Berücksichtigung aller Gesichtspunkte wie insbesondere Qualität, Preis, technischer Wert, Ästhetik, Zweckmäßigkeit, Umwelteigenschaften, Betriebs- und Folgekosten, Rentabilität, Kundendienst und technische Hilfe oder Ausführungsfrist als das wirtschaftlichste erscheint. Der niedrigste Angebotspreis allein ist nicht entscheidend.

9.4 Durchführung von Baumaßnahmen und Bauabnahme

(1) Bei der Beauftragung von Architekten und Ingenieuren ist vor Auftragserteilung ein schriftlicher Vertrag abzuschließen; dabei sind die vom Landeskirchenamt erstellten Vertragsmuster zu verwenden.

(2) Bei komplexen Baumaßnahmen soll die Auftragserteilung des Architekten stufenweise erfolgen und die Überwachung der Mängelbeseitigung für den Zeitraum der Gewährleistung mit beauftragt werden.

(3) Falls die Baumaßnahme oder das Interesse des Bauherren es erfordern, sollen für die Gewährleistungsansprüche die gesetzlichen Verjährungsfristen des Bürgerlichen Gesetzbuches vereinbart werden.

(4) Die kirchliche Körperschaft hat den Nachweis der entstandenen Kosten und deren Deckung der Genehmigungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(5) Stellt sich vor Beginn oder während der Baumaßnahme heraus, dass die beschlossenen Kosten nicht eingehalten werden können, so hat die kirchliche Körperschaft dies unverzüglich bei der Genehmigungsbehörde anzuzeigen.

(6) Der Kirchenbaureferent kann verlangen, bei Bauabnahmen hinzugezogen zu werden.

**Abschnitt 3:
Besondere Bestimmungen für Kunst- und Kulturgut**

**§ 10
Unterhaltungspflichten**

Das kirchliche Kunst- und Kulturgut ist durch den kirchlichen Eigentümer zu erhalten. Die Erhaltung umfasst insbesondere den Erwerb, die Ausleihe, die Pflege, die Konservierung und die Restaurierung kirchlicher Ausstattungsstücke. Die Veräußerung und sonstige Übertragung des Eigentums an kirchlichem Kunst- und Kulturgut ist grundsätzlich unzulässig.

Nr. 10
(zu § 10 Kirchenbaugesetz)

10.1 Erhaltung und Pflege

(1) Kirchliches Kunst- und Kulturgut ist so zu verwahren, zu nutzen, zu pflegen und zu warten, dass es vor Schäden bewahrt wird und seine Erhaltung auf möglichst lange Dauer gesichert ist.

(2) Wird einer anderen Person ein Recht zur Nutzung oder Mitnutzung eingeräumt, sollen diesem Nutzungsberechtigten die Pflichten nach Absatz 1 übertragen werden.

(3) Aufträge für Maßnahmen an kirchlichem Kunst- und Kulturgut dürfen nur an fachlich anerkannte Personen beziehungsweise Fachfirmen vergeben werden. Die fachliche Eignung ist auf Anforderung nachzuweisen. Für Konservierungs- und Restaurierungsmaßnahmen an kirchlichem Kunstgut mit Ausnahme von Orgeln, Glocken und mechanischen Turmuhranlagen gelten als fachlich ausgebildet Restauratoren mit Diplom- oder Masterabschluss (Ausbildung nach ICOM- beziehungsweise ECCO-Berufsbild). Andere Personen können beauftragt werden, wenn sie eine vergleichbare Ausbildung vorweisen können.

(4) Werden Baumaßnahmen an kirchlichen Gebäuden durchgeführt, ist das kirchliche Kunst- und Kulturgut in geeigneter Weise vor Beschädigungen und Diebstahl zu schützen oder gegebenenfalls sachgerecht auszulagern.

(5) Den Verlust oder Schäden kirchlichen Kunst- und Kulturgutes hat der kirchliche Eigentümer oder im Fall einer Nutzungsüberlassung der Nutzungsberechtigte unverzüglich dem Landeskirchenamt sowie gegebenenfalls der Versicherungsgesellschaft anzuzeigen. Die besonderen Bestimmungen der Versicherungsgesellschaft sind zu beachten. Besteht der Verdacht auf Diebstahl oder vorsätzliche Beschädigung, ist außerdem unverzüglich Anzeige bei der örtlichen Polizeidienststelle zu erstatten.

10.2 Kunstguterfassung

(1) Kirchliches Kunst- und Kulturgut ist in Kunstgutverzeichnissen zu erfassen. Die Kunstgutverzeichnisse werden im Landeskirchenamt erarbeitet und geführt (Kunstguterfassung). Für die Kunstguterfassung erhebt die Landeskirche von den kirchlichen Körperschaften Gebühren entsprechend der geltenden Gebührenordnung (Anlage 4). Der kirchliche Eigentümer und das Kreiskirchenamt erhalten eine Ausfertigung des Kunstgutverzeichnisses. Der kirchliche Eigentümer hat Änderungen im Bestand dem Landeskirchenamt unverzüglich mitzuteilen.

(2) Kirchengemeinden, deren kirchliches Kunst- und Kulturgut noch nicht im Rahmen der landeskirchlichen Kunstguterfassung erfasst ist, haben Inventarlisten nach einem vom Landeskirchenamt vorgegebenen Muster zu führen.

(3) Das Kunstgutverzeichnis und die Inventarlisten der Kirchengemeinden sind so aufzubewahren, dass sie Unbefugten nicht zugänglich sind. Die Befugnis zur Einsichtnahme steht neben dem kirchlichen Eigentümer grundsätzlich nur den zuständigen kirchlichen Behörden zu. Anderen Personen kann die Einsichtnahme auf

Antrag gestattet werden, wenn ein berechtigtes Interesse nachgewiesen ist und kirchliche Interessen nicht entgegenstehen. Der Antrag ist an das Landeskirchenamt zu richten.

10.3 Öffentlichkeit und Sicherheit

(1) Kirchliches Kunst- und Kulturgut ist auch Glaubenszeugnis mit hohem kulturgeschichtlichen, künstlerischen und materiellen Wert. Den kirchlichen Eigentümern obliegt die Verpflichtung, dieses soweit wie möglich der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

(2) Der kirchliche Eigentümer beziehungsweise der jeweilige Besitzer hat zur Verhinderung des Verlustes oder der Beschädigung kirchlichen Kunst- und Kulturgutes geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere

1. Türen und Fenster von Kirchen und anderen Räumen, in denen sich kirchliches Kunst- und Kulturgut befindet, mit zuverlässigen Sicherheitsschließanlagen, Vergitterungen beziehungsweise Verriegelungen zu versehen beziehungsweise das kirchliche Kunst- und Kulturgut, insbesondere im Fall von geöffneten Kirchen, in geeigneter Weise zu sichern,
2. diese Gebäude und Räume regelmäßig im Hinblick auf ihre Sicherheit zu kontrollieren sowie den Bestand des kirchlichen Kunst- und Kulturgutes zu überprüfen und
3. Abendmahls- und Taufgeräte sowie andere leicht zu transportierende Gegenstände nach Gebrauch unter sicheren Verschluss zu nehmen.

§ 11

Genehmigungspflichtige Maßnahmen

(1) Der Genehmigung durch das Kreiskirchenamt bedürfen:

1. Verträge über die Konservierung,
2. Verträge über die Restaurierung,
3. Verträge, einseitige Willenserklärungen und Beschlüsse über die Standortverlagerung und
4. Verträge, einseitige Willenserklärungen und Beschlüsse über alle sonstigen Eingriffe in den Bestand

von kirchlichem Kunst- und Kulturgut. Am Genehmigungsverfahren ist das Landeskirchenamt fachlich zu beteiligen. Näheres regelt eine Durchführungsbestimmung.

(2) Der Genehmigung durch das Landeskirchenamt bedürfen:

1. Verträge über die Veräußerung,
2. Verträge, einseitige Willenserklärungen und Beschlüsse über den Erwerb,
3. Verträge, einseitige Willenserklärungen und Beschlüsse über die Schenkung,
4. Verträge über die Leihe und
5. Beschlüsse über die Vernichtung

von kirchlichem Kunst- und Kulturgut.

(3) Vorhaben gemäß Absatz 2 Nummer 2 und 3 bedürfen zunächst einer Anzeige. Diese ist rechtzeitig vor Erwerb oder an das Landeskirchenamt zu richten. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn sie nicht binnen sechs Wochen nach Eingang der erforderlichen Antragsunterlagen beim Landeskirchenamt verweigert wird.

Nr. 11

(zu § 11 Kirchenbaugesetz)

11.1 Beteiligung des Landeskirchenamtes am Genehmigungsverfahren

(1) Die Beteiligung des Landeskirchenamtes am Genehmigungsverfahren bezieht sich insbesondere auf die Planung der Maßnahme, die Erarbeitung der denkmalpflegerischen Zielstellungen, die Ausschreibungen, die fachliche Begleitung und die Abnahme. Der Umfang der Beteiligung ist zwischen dem Kirchenbaureferenten und dem Landeskirchenamt abzusprechen.

(2) Der zuständige Referent gibt zu der beabsichtigten Maßnahme eine Stellungnahme gegenüber dem Kreiskirchenamt ab. Die Genehmigung darf durch das Kreiskirchenamt erst erteilt werden, wenn die Stellungnahme des Landeskirchenamtes vorliegt. Die Stellungnahme ist Bestandteil der Genehmigung.

(3) Für Maßnahmen an Orgeln nehmen die regionalen Orgelsachverständigen die Aufgaben des Landeskirchenamtes nach Absatz 1 und 2 in dessen Auftrag wahr (Beleihung).

11.2 Maßnahmen an Glockenläuteanlagen und Turmuhren

(1) Maßnahmen an Glockenläuteanlagen und Turmuhren umfassen:

1. den Neubau, die Veränderung, die Instandsetzung, die Erweiterung und den Abbruch von Glockentragwerken,
2. den Neuguss und die Gestaltung von Glocken,
3. die Außerdienststellung von Glocken,
4. die Konservierung, Schweißung und Reparatur von Glocken und deren Ausrüstung,
5. die Neuinstallation von elektrischen Läuteanlagen und -antrieben,
6. die Instandsetzung und die Wiederinbetriebnahme von Turmuhrenanlagen.

(2) Sofern mechanische Turmuhrenanlagen vorhanden sind, sollen diese erhalten und gegebenenfalls repariert und wieder in Betrieb genommen werden. Unter Abwägung aller denkmalpflegerischen, technischen und wirtschaftlichen Aspekte ist dem Betreiben einer mechanischen Turmuhr in der Regel der Vorrang vor dem Einbau einer elektrischen Funkuhr zu geben.

11.3 Genehmigungsantrag und Unterlagen

(1) Dem Antrag auf Erteilung der Genehmigung sind beizufügen:

1. der Beschluss der kirchlichen Körperschaft über die vorgesehene Maßnahme,
2. eine Maßnahmebeschreibung,
3. ein Kosten- und Finanzierungsplan,
4. die denkmalrechtliche Genehmigung beziehungsweise die Benehmensherstellung soweit diese in den staatlichen Denkmalschutzgesetzen vorgeschrieben ist,
5. die Stellungnahme des jeweiligen Referenten oder des regionalen Orgelsachverständigen.

(2) Verträge für Konservierung und Restaurierung, Verträge zur Nutzungsüberlassung, Besitz- und Standortveränderung sowie Orgelbauverträge sollen schriftlich und nach einem vom Landeskirchenamt vorgegebenen Muster erstellt werden.

(3) Vor Erteilung der Genehmigung darf außer bei Gefahr im Verzug eine Maßnahme nicht begonnen und das kirchliche Kunst- und Kulturgut nicht übergeben beziehungsweise an einen anderen Standort gebracht werden.

(4) Bei der Übergabe von kirchlichem Kunst- und Kulturgut ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Übergabenden und dem Übernehmenden zu unterschreiben ist. In dem Protokoll sind Zeit und Ort der Übergabe, der Zustand sowie gegebenenfalls besondere Pflichten des Übernehmenden zur Aufbewahrung und Pflege zu dokumentieren. Dem Protokoll soll ein aktuelles Foto beigefügt werden. Das Protokoll dient dem Übergabenden zugleich als Nachweis der Übergabe. Dem Landeskirchenamt ist eine Kopie des Protokolls zu übermitteln.

11.4 Referenten für kirchliches Kunst- und Kulturgut im Landeskirchenamt

Im Landeskirchenamt werden Referenten für kirchliches Kunst- und Kulturgut (Kunstgut, Orgeln, Glockenläuteanlagen und Turmuhren) eingesetzt. Diese haben insbesondere folgende Aufgaben:

1. die fachliche Beratung der Kirchengemeinden,
2. die fachliche Vorbereitung von Konservierungs-, Restaurierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen einschließlich der Abstimmung mit Denkmalbehörden,
3. die Unterstützung der kirchlichen Körperschaften in Finanzierungsfragen,
4. die fachliche und organisatorische Leitung der Kunstguterfassung (Nummer 10.2) und der Glocken- und Orgelinventarisierung,

5. die fachliche Prüfung der Verträge nach Nummer 11.2 Absatz 1 sowie nach Nummer 11.3 Absatz 2,
6. die Öffentlichkeitsarbeit (zum Beispiel Vorträge, Bearbeitung wissenschaftlicher Anfragen und so weiter),
7. die Weiterbildung der ehrenamtlichen Beauftragten für Kunstgut sowie der regionalen Orgelsachverständigen,
8. die Vertretung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland in fachspezifischen Gremien.

11.5 Ehrenamtliche Beauftragte für Kunstgut

(1) Zur Unterstützung im Bereich des kirchlichen Kunstguts können in den Kirchenkreisen ehrenamtliche Beauftragte für Kunstgut eingesetzt werden.

(2) Aufgabe der ehrenamtlichen Beauftragten für Kunstgut ist es insbesondere, auf die sachgemäße Aufbewahrung, Sicherung, Verwendung und den Gebrauch von kirchlichem Kunstgut im Kirchenkreis zu achten, dessen Zustand zu überprüfen und sachdienliche Hinweise der jeweiligen kirchlichen Körperschaft, dem Kirchenbaureferenten und dem Fachreferenten im Landeskirchenamt zu geben. Sie leisten auch Unterstützung bei der Übergabe des kirchlichen Kunstguts während Pfarramtsübergaben.

(3) Die Beauftragung erfolgt durch den jeweiligen Kirchenkreis im Einvernehmen mit dem zuständigen Referenten im Landeskirchenamt.

11.6 Konservierung und Restaurierung

Der Restaurator hat bis spätestens drei Monate nach Abnahme der Leistung eine fachlich qualifizierte Dokumentation der Konservierungs- und Restaurierungsmaßnahme zu übergeben.

11.7 Nutzungsüberlassung, Besitz- und Standortänderung

Kirchliches Kunst- und Kulturgut kann im Rahmen eines entsprechenden Vertragsverhältnisses Dritten zur Nutzung überlassen werden, sofern dem keine rechtlichen oder tatsächlichen, zum Beispiel konservatorische, Gründe entgegenstehen.

§ 12 Orgelbaumaßnahmen

Für die Beratung der kirchlichen Körperschaften bei Orgelbaumaßnahmen bestellt das Landeskirchenamt regionale Orgelsachverständige.

Nr. 12 (zu § 12 Kirchenbaugesetz)

(1) Maßnahmen an Orgeln umfassen:

1. den Um- und Neubau, die technische und klangliche Veränderung,
2. die Instandsetzung und Restaurierung,
3. die Reinigung, den Holzschutz und die Schimmelbekämpfung,
4. die Standortverlagerung (Ab-, Ausbau, Einlagerung).

(2) Die Bestellung der regionalen Orgelsachverständigen erfolgt auf einvernehmlichen Vorschlag des Referenten für Orgelwesen und des Landeskirchenmusikdirektors durch das Landeskirchenamt. Die Bestellung erfolgt jeweils für einen Kirchenkreis. Eine Tätigkeit des regionalen Orgelsachverständigen in anderen Kirchenkreisen ist zulässig.

(3) Die kirchliche Körperschaft ist verpflichtet, bei allen Maßnahmen an Orgeln, zuvor die fachliche Beratung eines regionalen Orgelsachverständigen einzuholen. Der regionale Orgelsachverständige nimmt eine erste

Besichtigung vor und berät die kirchlichen Körperschaften über das weitere Verfahren. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Erstellung eines Gutachtens und einer Konzeption einschließlich Beschreibung der Zielsetzung (Leistungsbeschreibung),
2. die Erstellungen einer Konzeption für den Neubau einer Orgel,
3. die Angebotsauswertung und Empfehlung an den Gemeindegemeinderat für eine Orgelbaufirma,
4. die Stellungnahme im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gemäß Nummer 11.3 Absatz 1 Nummer 5,
5. die Begleitung der Orgelbaumaßnahmen,
6. die Erteilung einer Abnahmeempfehlung und Erstellung eines Abnahmegutachtens.

(4) Die regionalen Orgelsachverständigen erhalten von der kirchlichen Körperschaft für ihre Beratungstätigkeit Gebühren entsprechend der geltenden Gebührenordnung (Anlage 5). Die Kosten der Erstgutachten werden den kirchlichen Körperschaften von der Landeskirche erstattet. Die Abrechnung der Erstgutachten erfolgt direkt zwischen den regionalen Orgelsachverständigen und dem Landeskirchenamt.

Abschnitt 4: Denkmalpflege

§ 13 Pflichten des kirchlichen Eigentümers

(1) Die kirchlichen Eigentümer haben für den Schutz und die Pflege der im kirchlichen Eigentum stehenden Natur-, Kunst- und Baudenkmäler zu sorgen.

(2) In allen Fällen, in denen Belange des Denkmalschutzes oder der Denkmalpflege berührt sein können, ist die Beratung des Kreiskirchenamtes in Anspruch zu nehmen. Die Eintragung in die Denkmalliste oder die Löschung ist dem Kreiskirchenamt vom kirchlichen Eigentümer mitzuteilen.

(3) Bei Maßnahmen kirchlicher Körperschaften an Denkmalen sind die Denkmalschutzgesetze der Länder zu beachten sowie die kirchliche Aufsicht einzubeziehen.

Nr. 13
(zu § 13 Kirchenbaugesetz)

(unbesetzt)

§ 14 Übertragung von Aufgaben der Unteren Denkmalschutzbehörde

Soweit der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland von den Ländern die Aufgaben einer Unteren Denkmalschutzbehörde übertragen wurden, nehmen die Kreiskirchenämter diese Aufgaben im Auftrag der Landeskirche wahr.

Nr. 14
(zu § 14 Kirchenbaugesetz)

(1) In den Bundesländern, in denen die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland die Funktion einer Unteren Denkmalschutzbehörde wahrnimmt, ist nach Maßgabe der jeweiligen landes- oder bundesrechtlichen Regelungen neben dem kirchenaufsichtsrechtlichen Genehmigungsverfahren ein denkmalschutzrechtliches Genehmigungsverfahren durchzuführen.

(2) Beide Verfahren sind getrennt voneinander durchzuführen. Dies hat sich auch in der Aktenführung widerzuspiegeln.

**Abschnitt 5:
Schlussbestimmungen**

**§ 15
Durchführungsbestimmungen**

Durchführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erlässt der Landeskirchenrat.

Nr. 15

Anlagen

Änderungen und Ergänzungen der Anlagen erlässt nach Inkrafttreten dieser Verordnung das Landeskirchenamt.

**§ 16
Gleichstellungsklausel**

Die in diesem Kirchengesetz verwandten Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Nr. 16

Sprachliche Gleichstellung

Die in dieser Verordnung verwendeten Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

**§ 17
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

die §§ 10 und 14 des Kirchengesetzes über die Vermögens- und Kirchspielverwaltung vom 23. März 2002 (ABI. ELKTh S. 119).

(3) Vom Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes an sind entgegenstehende Vorschriften nicht mehr anzuwenden. Dies gilt insbesondere für:

- 1. die §§ 38 bis 44, 46 und 47 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche der Union vom 1. Juli 1998 (ABI. EKKPS 2000 S. 148) und**
- 2. alle Vorschriften der ehemaligen Landeskirchen, die in Ausführung und Ergänzung oder zur Änderung der in Absatz 2 oder in Nummer 1 genannten Rechtsvorschriften erlassen worden sind oder auf diese verweisen und nicht ausdrücklich außer Kraft getreten oder aufgehoben worden sind.**

Nr. 17

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. § 52 der Durchführungsbestimmungen zum Kirchengesetz über das kirchliche Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 27. August 2002 (ABl. ELKTh S. 198);
2. Kunstgutverordnung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland vom 18. Januar 2008 (ABl. S. 54).

¹ Die Änderung des Kirchenbaugesetzes tritt gemäß Artikel 4 des Kirchengesetzes zur Vereinfachung und Vereinheitlichung der Vermögensverwaltung am 1. Januar 2014 in Kraft.

Folgende Rechtsvorschriften sind ab 01.01.2011 nicht mehr anzuwenden: Verwaltungsordnungsdurchführungsverordnung Bau vom 19. Dezember 2000 (ABl. EKKPS 2001 S. 65), geändert durch Verordnung vom 24. Januar 2006 (ABl. S. 56); Unterabschnitt I. und Abschnitt IV. der Vermögensverwaltungsverordnung vom 17. Dezember 2002 (ABl. ELKTh 2003 S. 26), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 2005 (ABl. 2006 S. 41).

² Die Änderung der Kirchenbauverordnung tritt gemäß Artikel 2 der Dritten Verordnung zur Änderung der Kirchenbauverordnung am 1. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. § 52 der Durchführungsbestimmungen zum Kirchengesetz über das kirchliche Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 27. August 2002 (ABl. ELKTh S. 198);
2. Kunstgutverordnung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland vom 18. Januar 2008 (ABl. S. 54).